

Tarifregelungen 2019 für Institutionen im Behindertenbereich für Kinder und Jugendliche



In Anwendung von Artikel 63 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1), Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) sowie Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung vom 8. Mai 2013 über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung SPMV) erlässt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) folgende Tarifregelungen:

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Allgemeines.....	3
2.1	Definitionen	3
2.1.1	Kostgeldbeitrag	3
2.1.2	Verrechenbarer Aufwand.....	3
2.1.3	Aufenthaltstage bei Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Bern	3
2.2	Subsidiarität.....	4
3	Ausserkantonale Kinder und Jugendliche	4
3.1	Verfahren für Institutionen, die der IVSE unterstellt sind.....	5
3.2	Verfahren für Institutionen, die nicht der IVSE unterstellt sind	5
4	Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern.....	5
4.1	Kinder und Jugendliche	5
4.1.1	mit Sonderschulverfügung oder Einweisung durch Sorgeberechtigte oder deren Vertretung.....	5
4.1.2	mit Einweisung im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes.....	6
4.1.3	mit strafrechtlicher Einweisung	6
4.2	Junge Erwachsene mit Anspruch auf eine IV-Rente	6
4.2.1	Tarifierung im Externat	6
4.2.2	Tarifierung im Internat	6
4.3	Jugendliche in erstmaliger beruflicher Ausbildung	7
4.3.1	Lernende mit Anspruch auf IV-Versicherungsleistungen	7
4.3.2	Lernende mit sozialer Indikation in Lehrlingsinstitutionen	7
5	Weitere Regelungen.....	7
5.1	Ausländische Kinder und Jugendliche	7
5.2	Kontaktfamilien.....	8
5.3	Platzierung mehrerer Kinder oder Jugendlicher der gleichen Familie	8
5.4	Regelung bei Todesfällen.....	8
6	Nebenkosten	9
6.1	Dem Versorger zu belastende individuelle Nebenkosten	9
Definition	9	
Rechnungslauf	9	
Kinderkonto	9	
Akontozahlung.....	10	
Weitere anfallende Kosten.....	10	
6.2	Der Betriebsrechnung der Institution zu belastende Nebenkosten.....	10
7	Finanzierungsregelung betreffend Time Out-Platzierungen	11
8	Vorgaben für die Verrechnung der erbrachten Leistungen.....	11
9	Schlussbestimmungen.....	15

1 Geltungsbereich

Die Tarifregelungen beziehen sich auf Einrichtungen, die Personen mit einer Behinderung und/oder einem Integrationsbedarf bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit (18 Jahre) in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind. Im Fall von jugendstrafrechtlichen Massnahmen kann der Eintritt auch nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgen. Hier liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 22. Altersjahr.

Unter diese Einrichtungen fallen die kantonalen Schulheime, das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache sowie die von der GEF, Alters- und Behindertenamt (ALBA), mit Betriebsbeiträgen finanzierten Schul-, Kinder- und Jugendinstitutionen und heilpädagogischen Tagesschulen.

Das SHG sieht vor, dass die Leistungsverträge regeln, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenlos oder kostenpflichtig sind. Die vorliegenden Tarifregelungen legen für alle Leistungserbringer die Höhe der Kostenbeteiligung fest, die den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern oder den für sie Kostengutsprache leistenden Personen oder Behörden in Rechnung zu stellen ist.

Die Leistungserbringer werden in den Leistungsverträgen verpflichtet, die Tarifregelungen anzuwenden.

2 Allgemeines

2.1 Definitionen

2.1.1 Kostgeldbeitrag

Unter Kostgeldbeitrag versteht man die Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertretung des Kindes oder Jugendlichen oder der Kostengutsprache leistenden Behörde für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung.

Die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und/oder Integrationsbedarf ist Sache der öffentlichen Hand. Für die Schulung und die dafür notwendige Betreuung kann deshalb von den Sorgeberechtigten oder den gesetzlichen Vertretungen keine Kostenbeteiligung verlangt werden.

2.1.2 Verrechenbarer Aufwand

Für die Berechnung des verrechenbaren Aufwands ist die IVSE-Richtlinie LAKORE¹ mit Anhang massgebend. Diese kann im Internet abgerufen werden: [Regelwerk IVSE](#) (Webseite der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren).

2.1.3 Aufenthaltstage bei Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Bern

Grundsätzlich darf nur der effektive Aufenthalt der Kinder oder Jugendlichen verrechnet werden.

2.1.3.1 Internatstage

1 Tag mit verbrachter Nacht in der Institution zählt als zu verrechnender Tag im Internat (Buchstabe A gemäss den „Hinweisen für das Führen der Präsenzkontrolle“).

¹ IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 1. Dezember 2005 (IVSE-Richtlinie LAKORE, Stand am 1. Januar 2014)

2.1.3.2 Halbe Internatstage

Als halber Internatstag wird eine Leistung bezeichnet, bei der das Kind oder die/der Jugendliche zwar nicht in der Institution übernachtet, aber von dieser trotzdem eine durch ihren Auftrag im stationären Bereich (Angebot Wohnen) legitimierte Leistung erbracht wird, die einen zeitlichen Aufwand von mindestens zwei Stunden umfasst (Buchstabe B in der Präsenzkontrolle).

2.1.3.3 Externatstage

1 Tag ohne Übernachtung in der Institution, jedoch mit Mittagessen/Mittagsbetreuung, zählt als zu verrechnender Tag im Externat.

2.1.3.4 Schultage

Der reine Schulbesuch, ohne Übernachtung und ohne Mittagessen/Mittagsbetreuung ist kostenlos. Es erfolgt keine Verrechnung.

2.1.3.5 Schullagertage

Diese zählen, soweit auch die Nacht im Lager verbracht wird, als zu verrechnende Tage im Internat. Wird der Tag ohne Nacht im Lager verbracht, gilt er als zu verrechnender Tag im Externat.

2.1.3.6 Entweichungstage

In Institutionen für Kinder und Jugendliche mit sozialer Indikation (mit und ohne BJ-Anerkennung) gelten für alle Kinder und Jugendlichen die Entweichungstage solange als zu verrechnende Aufenthaltstage, als die Platzierung von den einweisenden Personen oder Behörden aufrechterhalten wird.

Für die Erfassung der Leistungen verweisen wir auf die Präsenzkontrolle und die „Hinweise für das Führen der Präsenzkontrolle“. Diese Unterlagen können im Internet abgerufen werden: [GEF, Leistungen für Kinder und Jugendliche](#)

2.2 Subsidiarität

Die Beiträge des Kantons erfolgen subsidiär.

Bei der Festsetzung der subsidiären Betriebsbeiträge im Sinne der gesetzlichen Vorschriften erfolgen u.a. Korrekturen, wenn

- Einnahmen gemäss der vorliegenden Weisung nicht oder nur ungenügend geltend gemacht werden
- für Ausserkantonale die Gesuche um Kostenübernahme und die Verrechnung der Kosten nicht bzw. ungenügend erfolgen;
- für Zuweisungen von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder Jugendanwaltschaften die Verrechnung der Vollkosten nicht erfolgt;
- für IV-Massnahmen nicht kostendeckende Tarife mit der IV vereinbart werden und dadurch Defizite entstehen.

3 Ausserkantonale Kinder und Jugendliche

Für die Begleichung nicht gedeckter Kosten von ausserkantonalen Kindern und Jugendlichen ist der Wohnkanton zuständig. Deshalb muss die Institution für sämtliche Aufnahmen von Ausserkantonalen vor der Aufnahmebestätigung eine Kostenübernahmegarantie des Wohnkantons einfordern.

Für Ausserkantonale in einer kantonalen oder subventionierten Institution übernimmt der Kanton Bern keine Leistungen.

3.1 Verfahren für Institutionen, die der IVSE unterstellt sind

- Die Institution reicht das Gesuch für die Kostenübernahmegarantie (KÜG) bei der kantonalen Verbindungsstelle (GEF, Alters- und Behindertenamt) ein. Statt der Methode D (Defizitdeckung) muss jedoch die Methode P (Pauschale) angekreuzt werden. Es ist der ausserkantonale Tarif gemäss Leistungsvertrag einzusetzen (inkl. Investitionszuschlag gemäss IVSE-Richtlinie LAKORE). Das Formular „Berechnung verrechenbarer Aufwand“ entfällt.
- Die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Bern leitet das Kostenübernahmegesuch an den entsprechenden Wohnkanton weiter.
- Die Abrechnungen werden gemäss den Kostengutsprachen des Wohnkantons erstellt und direkt bei den ausserkantonalen Verbindungsstellen eingereicht. Die Vorschusszahlungen durch die Wohnkantone und die Restdefizitabrechnungen entfallen.
- Für ausserkantonale Klientinnen und Klienten muss nach Abschluss des Leistungsvertrags 2019 die Kostenübernahmegarantie (KÜG) überprüft werden. Es ist keine neue KÜG notwendig, wenn sich im neuen Kalenderjahr, bei gleicher Leistung, bloss der verrechenbare Aufwand resp. der Leistungspreis ändert. Zur Verlängerung einer befristeten KÜG ist aber selbstverständlich stets ein neues KÜG-Gesuch beim Wohnkanton einzureichen.

Alle notwendigen Unterlagen können im Internet abgerufen werden: [GEF, Leistungen für Kinder und Jugendliche](#)

3.2 Verfahren für Institutionen, die nicht der IVSE unterstellt sind

Institutionen, welche nicht der IVSE unterstellt sind, fordern die Kostenübernahmegarantie direkt bei der einweisenden Stelle ein (z.B. Sozialdienst, Gemeinde, etc.).

Die Rechnungsstellung erfolgt nach den Weisungen der Stelle, welche die Kostenübernahmegarantie leistet.

4 Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern

4.1 Kinder und Jugendliche

4.1.1 mit Sonderschulverfügung oder Einweisung durch Sorgeberechtigte oder deren Vertretung

Kostgeldbeitrag: CHF 30 pro Internatstag
CHF 15 pro halben Internatstag
CHF 9.50 pro Externatstag

Die Definitionen der obenstehenden Aufenthaltstage sind unter Abschnitt 2.1.3 dieser Weisung aufgeführt.

Die Institutionen haben vor dem Eintritt von den Sorgeberechtigten oder den gesetzlichen Vertretungen eine Kostengutsprache für den Kostgeldbeitrag und die Nebenkosten zu verlangen. Erfolgt der Eintritt auf Veranlassung einer Behörde, hat diese eine subsidiäre Kostengutsprache für den Kostgeldbeitrag und die Nebenkosten zu leisten.

4.1.2 mit Einweisung im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes

Im Zusammenhang mit der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz² sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Platzierungen durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) in Sonderschulheimen sind nur zulässig, wenn ein behinderungsbedingter oder sonstiger besonderer Bildungsbedarf im Sinne der Sonderpädagogikverordnung (SPMV) besteht. Eine Sonderschulung in einem Sonderschulheim bedarf somit in jedem Fall einer auf Gesuch hin erteilten Bewilligung des ALBA. Dasselbe gilt in Bezug auf Transportkosten, die auf die erforderlichen sonderpädagogischen Massnahmen zurückzuführen sind. In diesen Fällen trägt das ALBA auch die mit den in der Bewilligung aufgeführten sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderschulung, Schülertransporte, Mittagsbetreuung)³ zusammenhängenden Kosten. Der verrechenbare Aufwand stationärer Massnahmen (Vollkosten, ab 2017 inkl. Investitionszuschlag gemäss IVSE-Richtlinie LAKORE), deren Anordnung auf der Gesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz basiert, ist der die Massnahmen anordnenden KESB in Rechnung zu stellen. Leistet die zuständige KESB mit dem Einweisungsbeschluss keine Kostengutsprache für den verrechenbaren Aufwand, hat die Institution umgehend eine solche einzuholen.
- Die Vollkosten stationärer Massnahmen (ab 2017 inkl. Investitionszuschlag gemäss IVSE-Richtlinie LAKORE), welche durch die früheren Vormundschaftsbehörden vor dem 1. Januar 2013 angeordnet wurden, sind in jedem Fall der zuständigen KESB (als Rechtsnachfolgerin der Vormundschaftsbehörden) in Rechnung zu stellen.
- Die Erträge für dieses Angebot sind gesondert auszuweisen.

4.1.3 mit strafrechtlicher Einweisung

Der einweisenden Jugendanwaltschaft ist der verrechenbare Aufwand (Vollkosten, ab 2017 inkl. Investitionszuschlag gemäss IVSE-Richtlinie LAKORE) in Rechnung zu stellen. Leistet die zuständige Jugendanwaltschaft mit dem Einweisungsbeschluss keine Kostengutsprache für den verrechenbaren Aufwand, hat die Institution umgehend eine solche einzuholen.

4.2 Junge Erwachsene mit Anspruch auf eine IV-Rente

4.2.1 Tarifierung im Externat

Bei der Tarifierung im Externat ist gemäss Abschnitt 3.2 der "Tarifregelungen 2019 für Klientinnen und Klienten in Wohnheimen/Pflegeheimen und Tagesstätten für erwachsene Personen mit einer Behinderung" vorzugehen. Das Externat entspricht bei den Erwachseneninstitutionen dem Aufenthalt in Tagesstätten. Die entsprechende Tarifregelung kann im Internet abgerufen werden: [GEF, Wohnheime und Tagesstätten](#)

4.2.2 Tarifierung im Internat

4.2.2.1 Jugendliche über 18 Jahre, die sich nicht dauerhaft in einer Institution befinden

Als nicht dauerhaft in einer Institution lebende Menschen werden jene Personen bezeichnet, die im Durchschnitt pro Jahr weniger als 16 Tage pro Monat oder 4 Tage pro Woche in der Institution verbringen und daher keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen als Heimbewohnerinnen oder Heimbewohner geltend machen können. Zur Berechnung des Sozialtarifs derjenigen Jugendlichen über 18 Jahre, die sich nicht dauerhaft in einer Institution befinden, ist das Formular "Berechnung Sozialtarif für nicht dauerhaft in einer Kinder- und Jugendinstitution lebende Erwachsene" zu verwenden (kann im Internet abgerufen werden: [GEF, Leistungen für Kinder und Jugendliche](#)).

² Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316) und Verordnung vom 24. Oktober 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; BSG 213.316.1)

³ Dies im Rahmen der mit dem betroffenen Sonderschulheim bestehenden vertraglichen Vereinbarungen

4.2.2.2 Jugendliche über 18 Jahre, die sich dauerhaft in einer Institution befinden

Für Jugendliche über 18 Jahre, welche sich dauerhaft in einer Institution befinden, ist gemäss den "Tarifregelungen 2019 für Klientinnen und Klienten in Wohnheimen/Pflegeheimen und Tagesstätten für erwachsene Personen mit einer Behinderung" oder den „Tarifregelungen 2019 für Klientinnen und Klienten in Werkstätten für erwachsene Personen mit einer Behinderung“ vorzugehen. In diesen Fällen wenden Sie sich an den/die für finanzielle Belange Ihrer Institution zuständige/n Mitarbeiter/in beim Alters- und Behindertenamt. Die entsprechende Tarifregelungen sowie alle zusätzlich notwendigen Unterlagen können im Internet abgerufen werden: [GEF Wohnheime und Tagesstätten](#)

4.3 Jugendliche in erstmaliger beruflicher Ausbildung

4.3.1 Lernende mit Anspruch auf IV-Versicherungsleistungen

Für Lernende mit Anspruch auf IV-Versicherungsleistungen wird der verrechenbare Aufwand für die erstmalige berufliche Ausbildung gemäss Artikel 16 IVG⁴ über die IV/BSV abgerechnet. Dem Versorger darf kein Kostgeldbeitrag verrechnet werden.

4.3.2 Lernende mit sozialer Indikation in Lehrlingsinstitutionen

4.3.2.1 mit zivilrechtlicher Einweisung

Kostgeldbeitrag: CHF 30 pro Internatstag

4.3.2.2 mit Einweisung im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes⁵

Analog 4.1.2

4.3.2.3 mit strafrechtlicher Einweisung

Analog 4.1.3

5 Weitere Regelungen

5.1 Ausländische Kinder und Jugendliche

Für ausländische Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern gelten bei einem festgestellten Anspruch auf Leistungen ebenfalls die im Kapitel 4 genannten Ansätze. Bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) **mit einer ausgewiesenen Behinderung und/oder einem besonderen Betreuungsbedarf** bezahlt die zuweisende Organisation die Kostgeldbeiträge und Nebenkosten. Die restlichen Kosten werden von der GEF (ALBA) im Rahmen der Leistungsabgeltung übernommen.

Bei UMA und UMF **ohne ausgewiesene Behinderung und/oder ohne besonderen Betreuungsbedarf** bezahlt die zuweisende Organisation die Vollkosten (ab 2017 inkl. Investitionszuschlag gemäss IVSE-Richtlinie LAKORE).

Für ausländische Kinder, welche ausschliesslich Nothilfe beanspruchen können, gelten die im Kapitel 4 genannten Ansätze nicht. Die zuständige Asylsozialhilfestelle muss vorgängig beim MIP ein Gesuch um Kostenübernahme nach Artikel 16 DV POM⁶ stellen. Kosten für besondere Massnahmen bzw. Sonderunterbringungen des freiwilligen Kindsschutzes, welche ohne

⁴ Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)

⁵ Die durch die Vormundschaftsbehörde angeordneten Massnahmen sind bis auf weiteres nach der bisherigen Tarifpraxis handzuhaben (analog 4.3.2).

⁶ Direktionsverordnung vom 29. April 2010 über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; BSG 860.611.1)

Kostengutsprache des MIP vollzogen werden oder die Kostengutsprache des MIP übersteigen, trägt die Asylsozialhilfestelle.

5.2 Kontaktfamilien

Für Kinder und Jugendliche, die während den Wochenenden und/oder Ferien gestützt auf das Betreuungskonzept in einer Kontaktfamilie betreut werden, kann die Institution der Familie bis CHF 70 pro Tag und Kind auszahlen. Grosseltern und andere Verwandte gelten auch als Kontaktfamilie.

Für die Aufenthaltstage des Kindes oder des Jugendlichen in der Kontaktfamilie ist den Sorgeberechtigten, der gesetzlichen Vertretung oder den Kostengutsprache leistenden Behörden der für das Internat gültige Kostgeldbeitrag von CHF 30 in Rechnung zu stellen.

5.3 Platzierung mehrerer Kinder oder Jugendlicher der gleichen Familie

Für eine Familie mit mehreren Kindern oder Jugendlichen in derselben Institution oder Kontaktfamilie ist nur **ein** Kostgeldbeitrag zu verrechnen, falls nicht die Wohnsitzgemeinde ganz oder teilweise für den Kostgeldbeitrag aufkommt. Es ist ein Kostgeldbeitrag von CHF 30 pro Internatstag und von CHF 9.50 pro Externatstag in Rechnung zu stellen. Damit sollen Familien, welche für den Kostgeldbeitrag selber aufkommen, entlastet werden.

Für eine Familie mit mehreren Kindern oder Jugendlichen in zwei oder mehr Institutionen ist nur **ein** Kostgeldbeitrag zu verrechnen, falls nicht die Wohnsitzgemeinde ganz oder teilweise für den Kostgeldbeitrag aufkommt. Es ist ein Kostgeldbeitrag von CHF 30 pro Internatstag und CHF 9.50 pro Externatstag in Rechnung zu stellen. In diesen Fällen ist mit dem Alters- und Behindertenamt festzulegen, welche Institution den Kostgeldbeitrag in Rechnung stellt.

5.4 Regelung bei Todesfällen

Stirbt eine Klientin oder ein Klient, endet der Aufenthalt am Todestag. Nach dem Todestag können 15 Kalendertage geltend gemacht werden.

6 Nebenkosten

6.1 Dem Versorger zu belastende individuelle Nebenkosten

Definition

Nebenkosten sind die Kosten, welche zusätzlich zur vereinbarten Leistung (Massnahmenkosten) anfallen. Sie sind bedarfsabhängig, individuell und den einzelnen Kindern und Jugendlichen zuzuordnen. Als Nebenkosten gelten Kosten für:

1. Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
2. Persönliche Toiletten- und Bedarfsartikel
3. Taschengeld, inklusiv Handy, Telefon, Geschenke
4. Coiffeur
5. Hobby
6. Lager innerhalb des Betreuungskonzeptes Wohnen (exkl. Schule)
7. Reisen und individuelle Fahrten ausserhalb des Betreuungskonzeptes (beispielsweise Transportkosten in Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten, so auch für die Wahrnehmung/Begleitung von Gerichts- und Behördenterminen, für Arzttermine, etc.). Fahrten zur Wahrung des Besuchsrechts sind keine Nebenkosten.
8. Therapien, die nicht zum Behandlungskonzept der Einrichtung gehören und nicht von einer Fachstelle verordnet sind
9. Auswärtige Verpflegung in Verbindung mit Integrationsleistung (Lehre, Teilnahme an Integrationsmassnahme ausserhalb der Institution)
10. Grössere Anschaffungen wie Skis, Velos, Instrumente, elektronischen Kommunikationsmittel usw.
11. Urinproben

Rechnungslauf

Die Nebenkosten müssen grundsätzlich den Sorgeberechtigten/Unterhaltspflichtigen in Rechnung gestellt werden. Im Unterbringungsvertrag kann mit den Sorgeberechtigten/Unterhaltspflichtigen ein anderer Rechnungslauf vereinbart werden. Bei Pflegeverhältnissen geht die Rechnung für die Nebenkosten an den Leistungsbesteller, der diese zur Zahlung an die Unterhaltspflichtigen weiterleitet.

Bei einvernehmlichen Unterbringungen, welche subsidiär über die kommunalen Sozialdienste finanziert sind, erfolgt die Rechnungsstellung direkt an den zuständigen Sozialdienst. Die Sorgeberechtigten erhalten jeweils eine Rechenkopie zur Kenntnis und entrichten dem Sozialdienst die berechneten Elternbeiträge.

Kinderkonto

Der Leistungserbringer führt für die Verrechnung der anfallenden Kosten ein entsprechendes Kinderkonto und rechnet in der Regel monatlich ab. Bei Pflegeverhältnissen kann ein vierteljährlicher Abrechnungsrhythmus vereinbart werden. Eine allfällige Differenz der aufgelaufenen (effektiven) Kosten zur Akontozahlung darf nicht für einen anderen Zweck als für die Nebenkosten des entsprechenden Kindes verwendet werden. Jährlich, spätestens aber bei Austritt des Kindes ist ein allfälliger Saldo zurückzuerstatten, respektive in Rechnung zu stellen.

Akontozahlung

Für die Kosten unter **Ziffer 1 – 5** kann eine monatliche Akontozahlung vereinbart werden. Die Bestimmung der monatlichen Pauschale ist nach Alter abgestuft und orientiert sich an den Richtwerten der BKSE mit folgenden Ansätzen:

	Bis 11. Lebensjahr	Ab 12. Lebensjahr	16. bis 18. Lebensjahr
Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen	CHF 60.-	CHF 80.-	CHF 100.-
Persönliche Toiletten- und Bedarfsartikel	CHF 20.-	CHF 25.-	CHF 25.-
Taschengeld, Handy	Pro Anzahl Schuljahr CHF 1.- pro Woche	CHF 40.- pro Monat, pro zusätzliches Schuljahr plus CHF 10.-	CHF 100.- pro Monat
Coiffeur	CHF 10.-	CHF 10.-	CHF 10.-
Hobby	CHF 50.-	CHF 50.-	CHF 50.-
Total	CHF 144.- bis 160.-	CHF 205.- bis 235.-	CHF 285.-

Die Pauschale ist als Kostendach zu verstehen. Begründete Ausgaben, welche die Pauschale übersteigen oder ausserordentlich anfallen, sind nach vorgängiger Absprache mit den Sorgeberechtigten, beziehungsweise mit der Kostengutsprache leistenden Instanz möglich.

Die Kosten unter **Ziffer 6 – 11** sind individuell mit den Sorgeberechtigten, gesetzlichen Vertretungen oder dem Sozialdienst im Rahmen der Kostengutsprache vorgängig zu vereinbaren und monatlich unter Beilage von Quittungen in Rechnung zu stellen.

Werden die entsprechenden Nebenkosten über die wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert und liegt keine Kostengutsprache durch den Sozialdienst vor, gehen die Kosten zu Lasten der Einrichtung und werden nicht vom Sozialdienst übernommen.

Weitere anfallende Kosten

Die individuellen Prämien für die Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung und Krankenversicherung sind separat zu den Nebenkosten auszuweisen. Werden die Kosten subsidiär von der Sozialhilfe übernommen, ist der Maximalbetrag für die Krankenversicherung gemäss Art. 8h SHV⁷ zu berücksichtigen. Für medizinisch bedingte Mehrkosten (wie z.B. Diätessen, Optiker, Zahnarzt, Selbstbehalt etc.), ist vorgängig eine Kostengutsprache einzuholen und separat in Rechnung zu stellen.

6.2 Der Betriebsrechnung der Institution zu belastende Nebenkosten

Im Sinne einer Gleichbehandlung mit der öffentlichen Schule und unter Berücksichtigung der speziellen Situation der Institution dürfen die nachstehend aufgeführten Ausgaben der Betriebsrechnung belastet werden:

⁷ Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) vom 24.10.2001; BSG 860.111. Der Verweis ist nach der Revision des SHG und dessen Verordnungen entsprechend anzupassen

- Fixbeitrag pro Kind an die Schulreise: CHF 30
- 1 Woche Winterlager
- 1 Woche Schulverlegung, Projektverlegung, Wohngruppenlager
- Jedes dritte Jahr eine zweite Woche Schulverlegung, Projektverlegung, Wohngruppenlager

Für die Lager darf höchstens ein Fixbeitrag pro Kind und Tag von CHF 15 (inkl. Reisespesen) der Betriebsrechnung belastet werden.

Nebenkosten für das Betreuungspersonal, die nicht im Rahmen dieser Fixbeiträge und der Kostgeldbeiträge (siehe Kapitel 4) abgegolten werden können, dürfen nicht der Betriebsrechnung belastet werden.

Die Kosten dürfen den Sorgeberechtigten, gesetzlichen Vertretungen oder den Kostengutsprache leistenden Behörden soweit in Rechnung gestellt werden, als sie die obengenannten subventionsberechtigten Ausgaben übersteigen und sich in vernünftigen und zumutbaren Grenzen halten, das heisst im Rahmen der normalen eingesparten Familienausgaben.

7 Finanzierungsregelung betreffend Time Out-Platzierungen

Die formalen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie die Kriterien für externe Time Out-Platzierungen wurden durch die GEF in den "Richtlinien zu Time Out-Platzierungen in der stationären Betreuung von Kindern und Jugendlichen" (August 2009) festgelegt. Diese können im Internet abgerufen werden: [GEF, Publikationen, Behinderung](#)

Die Stamminstitution führt die im Rahmen des Leistungsvertrages zu führende Präsenzkontrolle mit Vermerk "externes Time Out" weiter und kommt für die Auslagen der Time Out-Institution auf. Für die Finanzierung von Time Out-Platzierungen kann die GEF keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stellen. Auslagen aufgrund von Time Out-Platzierungen, die über die im Leistungsvertrag vereinbarten Nettobetriebskosten hinausgehen, gehen zu Lasten der Trägerschaft. Für die Time Out bedingte Veränderung der Nebenkosten muss die Stamminstitution eine separate Kostengutsprache einholen. Für ausserkantonale Kinder und Jugendliche sind die Verrechnungsanweisungen in der Kostenübernahmegarantie (KÜG) der IVSE-Verbindungsstelle des Wohnkantons massgebend.

Auslandaufenthalte von Kindern und Jugendlichen, die in einem kantonalen Schulheim oder in einer Einrichtung, die einen Leistungsvertrag mit dem ALBA abgeschlossen hat, platziert sind, werden nicht finanziert, wenn sie von Dritten durchgeführt werden. Time Out-Platzierungen im Ausland sind aus diesem Grund nicht möglich.

8 Vorgaben für die Verrechnung der erbrachten Leistungen

Die folgenden Vorgaben für die Verrechnung der erbrachten Leistungen dienen als Ergänzung zu den Kapiteln 3 und 4 dieser Tarifregelung. Diese Vorgaben können auch im Excel-Format beim ALBA bezogen werden.

Platzierungen durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) oder Jugendanwaltschaften (JA) des Kantons Bern		
Themenbereiche	Sonderschulen und Schulbereich der Sonderschulheime Bitte beachten: Zu dieser Kategorie gehören alle Institutionen, die Leistungen im Sinne der Sonderpädagogikverordnung (SPMV) erbringen und über eine entsprechende Betriebsbewilligung des ALBA verfügen (werden)!	Stationärer Bereich (Wohnen) der Sonderschulheime sowie übrige Institutionen mit Leistungsvertrag des ALBA
	Leistungsverträge (LV) mit Pauschalabgeltung	Leistungsverträge (LV) mit Pauschalabgeltung
Regeln bei Platzierungen durch KESB und JA	Platzierungen zwecks Sonderschulung im Sinne der SPMV sind nur aufgrund von Bewilligungen der Fachstelle sonderpädagogische Massnahmen des ALBA möglich (KESB und JA verfügen keine sonderpädagogischen Massnahmen im Sinne der SPMV)	Vorgaben für Verrechnung betreffen Vollkosten der durch KESB und JA (explizit) verfügbaren Massnahmen
Verrechnung an KESB und JA während des Jahres		Rechnung, direkt an KESB und JA zu den innerkantonalen Leistungspreisen (wie für Quartalsabrechnungen mit ALBA)
Verrechnung an KESB und JA aufgrund Jahresabschluss	Die mit den bewilligten sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderschulung, Schülertransporte, Mittagbetreuung) zusammenhängenden Kosten werden durch das ALBA im Rahmen des LV und weiterer relevanter Bestimmungen getragen.	Keine Restdefizitabrechnungen (innerkantonale Leistungspreise sind verbindliche Pauschalen)
Leistungseinheit für Verrechnung an KESB und JA	Bitte beachten: Für die Sonderschulung im Sinne der SPMV (inkl. Schülertransporte, Mittagbetreuung) dürfen den KESB und JA keine Kosten verrechnet werden! Eine Ausnahme besteht für einzelne Institutionen mit einem besonderen Angebot, die keine Leistungen im Sinne der SPMV erbringen. Diese Institutionen sind entsprechend informiert.	Kalendertage , Stunden etc. (wie für Quartalsabrechnungen mit ALBA)
Kostgeldbeiträge bei Platzierungen durch KESB und JA	(weitere Details gem. Vorgaben für übrige innerkantonale Platzierungen)	Keine Kostgeldbeiträge (KESB und JA tragen Vollkosten der verfügbaren Massnahmen)
Dokumentation bei Platzierungen durch KESB und JA zuhanden ALBA		Erfassung Leistungsvolumen in Leistungsnachweis der Quartalsabrechnungen, Ausweis Zahlungen von KESB und JA in jährlicher Leistungsstatistik (gem. Wegleitungen)

Durch das ALBA abzugeltdene innerkantonale Platzierungen (übrige innerkantonale Platzierungen)		
Themenbereiche	Sonderschulen und Schulbereich der Sonderschullehne	Stationärer Bereich (Wohnen) der Sonderschullehne sowie übrige Institutionen mit Leistungsvertrag des ALBA
	<p>Bitte beachten: Zu dieser Kategorie gehören alle Institutionen, die Leistungen im Sinne der Sonderpädagogikverordnung (SPMV) erbringen und über eine entsprechende Betriebsbewilligung des ALBA verfügen (werden)!</p>	
	Leistungsverträge (LV) mit Pauschalabgeltung	Leistungsverträge (LV) mit Pauschalabgeltung
Regeln für übrige innerkantonale Platzierungen	<p>Platzierungen zwecks Sonderschulung im Sinne der SPMV sind nur aufgrund entsprechender Bewilligungen der Fachstelle sonderpädagogische Massnahmen des ALBA möglich</p>	<p>Platzierungen müssen dem Konzept der Institution und dem Versorgungsauftrag des ALBA betreffend Kinder und Jugendliche entsprechen</p>
Verechnung bei übrigen innerkantonalen Platzierungen während des Jahres	<p>Quartalsweise Abrechnung mit ALBA, zu den innerkantonalen Leistungspreisen (gem. LV und Wegleitung)</p>	<p>Quartalsweise Abrechnung mit ALBA, zu den innerkantonalen Leistungspreisen (gem. LV und Wegleitung)</p>
Verechnung bei übrigen innerkantonalen Platzierungen aufgründ Jahresabschluss		
Leistungseinheit für Abrechnung übriger innerkantonaler Platzierungen	<p>Kalendertage, Mittagessen, Lektionen, Stunden (gem. LV)</p>	<p>Kalendertage, Stunden (gem. LV)</p>
Kostgeldbeiträge bei übrigen innerkantonalen Platzierungen	<p>Verechnung an Sorgerechtdige bzw. gesetzliche Vertretung; Tarife und Leistungseinheiten gem. Tarifregelungen</p>	<p>Verechnung an Sorgerechtdige bzw. gesetzliche Vertretung; Tarife und Leistungseinheiten gem. Tarifregelung</p>
Dokumentation bei übrigen innerkantonalen Platzierungen zuhanden ALBA	<p>Quartalsabrechnungen, jährliche Leistungsstatistik sowie übrige Abschlussunterlagen (gem. Wegleitungen)</p>	<p>Quartalsabrechnungen, jährliche Leistungsstatistik sowie übrige Abschlussunterlagen (gem. Wegleitungen)</p>

Platzierungen ausserkantonaler Kinder und Jugendlicher in subventionierten Institutionen des Kantons Bern		
Themenbereiche	Sonderschulen und Schulbereich der Sonderschulheime	Stationärer Bereich (Wohnen) der Sonderschulheime sowie übrige Institutionen mit Leistungsvertrag des ALBA
	Leistungsverträge (LV) mit Pauschalabgeltung	Leistungsverträge (LV) mit Pauschalabgeltung
Regeln für Ausserkantonale	Platzierungen zwecks Sonderschulung sind nur aufgrund von Bewilligungen (inkl. Kostenübernahmegarantie) der zuständigen Behörden der Wohnkantonare Ausserkantonaler möglich	Platzierungen müssen dem Konzept der Institution und dem Versorgungsauftrag der Wohnkantonare Ausserkantonaler entsprechen
Verrechnung bei Ausserkantonalen während des Jahres	Rechnung, direkt an Wohnkantonare, zu den ausserkantonalen Leistungspreisen (gem. LV und Wegleitung)	Rechnung, direkt an Wohnkantonare, zu den ausserkantonalen Leistungspreisen (gem. LV und Wegleitung)
Verrechnung bei Ausserkantonalen aufgrund Jahresabschluss	Keine Residefiziabrechnungen (ausserkantonale Leistungspreise sind verbindliche Pauschalen)	Keine Residefiziabrechnungen (ausserkantonale Leistungspreise sind verbindliche Pauschalen)
Leistungseinheit für Verrechnung bei Ausserkantonalen	Kalendertage, eventuell Stunden	Kalendertage, eventuell Stunden
Kostgeldbeiträge bei Ausserkantonalen	Verrechnung an Sorgerechthige bzw. gesetzliche Vertretung gem. Vorgaben / Tarifregelungen der Wohnkantonare (Kostenübernahmegarantie)	Verrechnung an Sorgerechthige bzw. gesetzliche Vertretung gem. Vorgaben / Tarifregelungen der Wohnkantonare (Kostenübernahmegarantie)
Dokumentation bei Ausserkantonalen zuhänden ALBA	Quartalsabrechnungen, jährliche Leistungsstatistik sowie übrige Abschlussunterlagen (gem. Wegleitungen)	Quartalsabrechnungen, jährliche Leistungsstatistik sowie übrige Abschlussunterlagen (gem. Wegleitungen)

9 Schlussbestimmungen

Diese Tarifregelungen treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzen die Tarifregelungen vom 1. Januar 2018. Allfällige Änderungen, die sich aus später gefällten Beschlüssen des Regierungsrats ergeben, können zu Anpassungen dieser Tarifregelungen führen.

Bern, im Juli 2018

**GESUNDHEITS- UND
FÜRSORGEDIREKTION**

Pierre Alain Schnegg
Regierungsrat